

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 277/63

URTEIL

Verkündet am

18. Oktober 1965

Klett,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts und Notars Richard R. K[REDACTED] in
B[REDACTED], T[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Käthe H[REDACTED] verw. M[REDACTED] in Kö[REDACTED]-J[REDACTED],
S[REDACTED] Weg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

I. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Kammergerichts vom 12. Juli 1963 zu Nr. 1 und Nr. 3 aufgehoben.

Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

II. Auf die Revision des Beklagten wird weiter unter entsprechender Aufhebung von Nr. 2 des zu I bezeichneten Urteils das Teilurteil der Zivilkammer 8 des Landgerichts Berlin vom 19. Oktober 1962 (8. O. 261/61) zu Nr. 3 abgeändert und neu gefaßt:

a) Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.677,72 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1961 zu zahlen.

b) Wegen eines Zahlungsanspruchs von 1.403,45 DM nebst Zinsen wird die Klage abgewiesen.

III. Die weitergehende Revision des Beklagten wird zurückgewiesen.

IV. Von den Kosten des Revisionsverfahrens haben die Klägerin 1/40 und der Beklagte 9/40 zu tragen. Die Entscheidung über die restlichen Kosten des Verfahrens wird dem Berufungsgericht übertragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

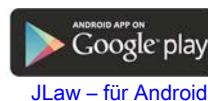
Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des im [REDACTED] 1952 in B [REDACTED] verstorbenen Rechtsanwalts Gerhard M [REDACTED]. Nach seinem Tode übergab sie dem Beklagten eine größere Anzahl Handakten aus der Praxis ihres Ehemannes. Dabei wurde die Absprache getroffen, der Beklagte solle diese Sachen weiterbearbeiten und die Klägerin am Erlös beteiligen. In der Folgezeit überwies der Beklagte ihr mehrfach einzelne Beträge. Die Klägerin war mit der Höhe der Zahlungen nicht zufrieden und verlangte vom Beklagten Auskunft und Abrechnung über die Bearbeitung der ihm übergebenen Aktenstücke und den erzielten Erlös. Mit Schreiben vom 30. März 1961 an den damaligen Vertreter der Klägerin, Rechtsanwalt Ka [REDACTED], gab der Beklagte der Klägerin eine Abrechnung über die Angelegenheit Ti [REDACTED]straße (Anl. I), eine Aufstellung über (von ihm) "erhaltene Beträge" (Anlage II), die mit 19 805,87 DM bis einschließlich 8. Februar 1960 abschließt, und eine Aufstellung über an sie geleistete Zahlungen, die einschließlich eines Schecks über 2 400 DM vom Tage der Abrechnung (30. März 1961) einen Betrag von insgesamt 9 824,32 DM ergibt (Anlage III). Die Klägerin verlangte weitere Aufklärung. Der Beklagte übersandte mit Schreiben vom 15. Juni 1961 einen "Bericht", der unter 78 laufenden Nummern, darunter 2 doppelten: A 54 und A 55, Angaben über Bearbeitung von Sachen, Einnahmen des Beklagten und Zahlungen an die Klägerin enthält. Beigefügt waren Abrechnungen, zum Teil unter Bezugnahme auf die Aufstellungen zum Schreiben vom 30. März 1961.

Die Klägerin behauptet, dem Beklagten insgesamt 98 Akten laut von ihr aufgestellter Liste, die Nr. [REDACTED] bestehend aus vier Einzelfällen, übergeben zu haben. Von den dem Beklagten aus der Bearbeitung zugeflossenen Einnahmen beansprucht sie "vereinbarungsgemäß" 50 % - ohne Beteiligung



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



an den Unkosten. Den "Bericht" vom 15. Juni 1961 hält sie für so unvollständig, daß er als Auskunft und Rechnungslegung nicht angesehen werden könne.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt die Klägerin Verurteilung des Beklagten, ihr über die Einnahmen und Ausgaben von insgesamt 98 namentlich aufgeführten Fällen (davon unter Nr. ■ = 4 einzelne) Rechnung zu legen, ihr die Belege über die Einnahmen und Ausgaben dazu vorzulegen, den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er die in den Abrechnungen vom 30. März 1961 und 15. Juni 1961 aufgeführten Einnahmen nach bestem Wissen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei, und an sie 8 187,77 DM nebst Zinsen von verschiedenen Terminen an, sowie über diese Summe hinaus den sich aus der Rechnungslegung ergebenden Betrag zu zahlen. Nach Behauptung der Klägerin enthält der bezifferte Betrag 50 % der Einnahmen des Beklagten aus der Bearbeitung der 4 Fälle Z■■■■ (Liste Nr. ■ = Bericht Nr. ■), V■■■■ (Liste Nr. ■ = Bericht Nr. ■) und St■■■■ (Liste Nr. ■ = Bericht Nr. ■), über die er mit ihr in dieser Höhe noch nicht abgerechnet habe.

Der Beklagte hält die mit der Klägerin getroffene Vereinbarung für nichtig. Allenfalls will er verpflichtet gewesen sein, die Klägerin zur Hälfte an den Einnahmen zu beteiligen, die er aus der Einziehung der von Rechtsanwalt M■■■■ bereits verdienten Honorare gehabt habe. Seine Verpflichtung erstreckte sich jedoch nicht auf die Einnahmen, die erst durch seine eigene Tätigkeit verdient worden seien. Mit seinem "Bericht" vom 15. Juni 1961 will er ausreichend Rechnung gelegt haben. Er bestreitet weiter, die in der Liste der Klägerin und im Klageantrag aufgeführten 98 Handakten (Mandate) sämtlich erhalten zu haben. In den Fällen Z■■■■, V■■■■ und St■■■■ könne die Klägerin über die erhaltenen Beträge hinaus eine weitere Zahlung nicht fordern.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten durch Teilurteil vom 19. Oktober 1962 zur Rechnungslegung und Vorlage der Einnahme- und Ausgabebelege sowie zur Zahlung von 4 081,17 DM nebst Zinsen in Höhe von 4 %. Die weitergehende Zinsforderung wies es ab.

Das Berufungsgericht wies die Berufung des Beklagten gegen seine Verurteilung zur Rechnungslegung und Vorlage der Belege zurück, faßte jedoch die Verurteilung zur Rechnungslegung dahin: der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin über die Einnahmen und Ausgaben folgender von ihm aus der Anwaltspraxis M. [REDACTED] übernommenen Anwaltsmandate Rechnung zu legen. Alsdann sind die in der Liste der Klägerin unter 98 Nummern aufgeführten Namen und Sachen mit der Maßgabe angeführt, daß es unter Nr. [REDACTED]: "Z. [REDACTED] Entschädigung" dem Antrage im Schriftsatz vom 25. Juni 1962 entsprechend zusätzlich heißt: "4 Einzelfälle". Die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung wurde vom Berufungsgericht in Höhe von 2 911,36 DM nebst Zinsen bestätigt. Wegen der weiteren in den Berufungsrechtszug gelangten 1 169,81 DM nebst Zinsen wurde die Klage abgewiesen.

Mit seiner Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, erstrebt der Beklagte Abweisung der Klage, soweit das Landgericht darüber entschieden und das Berufungsgericht sie nicht schon abgewiesen hat.

Entscheidungsgründe:

A.

Auslegung und Wirksamkeit der getroffenen Vereinbarungen.

I. 1. Das Berufungsgericht stellt fest, der Beklagte habe der Klägerin bei Übernahme der ihm von ihr überge-

benen Akten angeboten, ihr die Hälfte von dem zu geben, was bei der Bearbeitung "herauskomme". Damit sei die Klägerin einverstanden gewesen. Weitere Erklärungen seien von den Parteien nicht abgegeben worden (BU 11/12). Es führt weiter aus, da feststehe, daß die Klägerin nicht sämtliche Akten aus der Praxis ihres Ehemannes dem Beklagten überlassen habe, handele es sich nicht um einen vollständigen Praxisverkauf, jedoch um eine Teilüberlassung dieser Praxis. Der Beklagte habe auf jeden Fall einen erheblichen Teil Akten aus ihr übernommen. Dabei komme es nicht darauf an, ob der von dem Mandanten verfolgte Anspruch sich schon zur Klageerhebung verdichtet habe oder sich erst im Stadium der Prüfung oder Vorverhandlung befinde. Entscheidend sei, daß der Anwalt aus der Bearbeitung der Sache Einnahmen erwarten könne, sei es aus den Vorverhandlungen, sei es aus einem Prozeß. Das Interesse beider Parteien an der Übernahme der Akten durch den Beklagten habe hier etwa gleich gelegen, beim Beklagten in der Möglichkeit, Einnahmen aus diesen Sachen zu erzielen, an die er ohne das Angebot der Klägerin nicht "herangekommen" wäre, bei dieser, weil sie ohne den Beklagten keinen Nutzen mehr aus den von ihrem verstorbenen Ehemann übernommenen Mandaten habe erzielen können. Schon diese Betrachtung lasse eine Teilung der zu erzielenden Einnahmen als billig erscheinen (BU 12).

2. Die Absprache der Parteien, so führt das Berufungsgericht fort, könne nach Treu und Glauben nur dahin ausgelegt werden, daß der Beklagte die ihm übergebenen Akten habe weiter bearbeiten und der Klägerin von den einzuziehenden Gebühren habe die Hälfte abgeben sollen. Mangels jeglicher Einschränkung anläßlich der Vereinbarung komme es nicht darauf an, in welchem Zustande der Bearbeitung der Beklagte den einzelnen Vorgang übernommen habe.

Entscheidend sei, daß ihm bestimmte Mandate zugeführt worden seien und daß er die Angelegenheit habe weiter bearbeiten sollen. Dabei könne keine "Zäsur" gemacht werden, wenn etwa in irgendeiner Sache bis zum Tode des Rechtsanwalts M. nur vorprozessuale Verhandlungen geführt worden seien und sich die Notwendigkeit einer Klageeinreichung erst später ergeben habe. Bei Entschädigungssachen sei das auch nicht anders möglich gewesen; denn das Entschädigungsgesetz sei am Todestag des Rechtsanwalts M. noch nicht erlassen gewesen. Es habe zwar gewisse Vorläufer gegeben, und man habe gewußt, es werde eine abschließende Regelung kommen (BU 13). Dementsprechend hätten sich die vom Beklagten später übernommenen Mandanten an Rechtsanwalt M. zwecks Wahrnehmung ihrer Rechte gewandt. Dazu habe nach erfolgloser Bearbeitung durch die Entschädigungsbehörde notfalls auch eine Klage gehört, zu der die Mandanten dem Rechtsanwalt M., wenn er nicht gestorben wäre, genau so Auftrag gegeben hätten, wie sie ihn später dem Beklagten erteilt hätten. Dagegen falle nicht unter die Vereinbarung, wenn ein vom Beklagten aus der Praxis M. "übernommener" Mandant außer einem bei diesem "eingeführten" Anspruch nun durch den Beklagten noch einen weiteren, wirtschaftlich auf einem anderen Gebiet liegenden Anspruch habe geltend machen lassen. Die Parteiabsprache umfasse dementsprechend nur die Weiterbearbeitung eines dem Rechtsanwalt M. zur Durchführung übertragenen Anspruchs und die Beteiligung der Klägerin an den dabei erzielten Einnahmen, jedoch nicht auch die an Honoraren, die aus der Übernahme des Mandanten schlechthin "resultierten". Andererseits sei die einschränkende Auslegung des Beklagten, er sei der Klägerin gegenüber nur verpflichtet gewesen, die von Rechtsanwalt M. bereits verdienten Honorare einzuziehen und an sie die Hälfte dieses Erlöses abzuführen, mit der Absprache, wie er sie selbst geschildert habe, nicht zu vereinbaren.

3. Diese Absprache legt das Berufungsgericht weiter dahin aus, die Klägerin sei auch an den vom Beklagten vereinnahmten Erfolgshonoraren zur Hälfte zu beteiligen. Die Vereinbarung und Annahme solcher Honorare sei zwar nach der neueren Rechtsprechung standes- und damit auch sittenwidrig. Diese Sittenwidrigkeit berühre aber das Verhältnis zwischen den Parteien nicht. Zwar sei der Erlös, den der Beklagte durch die Annahme von Erfolgshonoraren erzielt habe, mit einem Rückforderungsrecht des Mandanten aus ungerechtfertigter Bereicherung belastet (B[] 14). Das betreffe jedoch den Anspruch der Klägerin an diesem Erlös nicht, zumal sie von Anfang an erklärt habe, bereit und in der Lage zu sein, diese Belastung mitzutragen und gegebenenfalls eine entsprechende Rückzahlung zu leisten. An dem Willen und an der Zahlungsfähigkeit der Klägerin sei insoweit nicht zu zweifeln.

4. Obwohl die Absprache der Parteien nichts über die Behandlung der Auslagen des Beklagten enthält, legt sie das Berufungsgericht dahin aus, entsprechend dem Grundgedanken des § 670 BGB (Aufwendungsersatzanspruch) könne der Beklagte jeweils seine baren Auslagen wie Porti, Telefonspesen und Umsatzsteuer von der Zahlung des Mandanten abziehen, bevor das Honorar geteilt werde. Dagegen seien die allgemeinen Praxisunkosten nicht abzugsfähig, weil es zu der vom Beklagten zugesagten Leistung gehöre, daß er seine Arbeit mit den ihm ohnehin zur Verfügung stehenden Mitteln erbringe (EU 15).

II. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts, welche in erster Linie die Auslegung individueller Willenserklärungen zum Gegenstand haben und insoweit einer Nachprüfung im Revisionsrechtszuge nur beschränkt zugänglich sind, enthalten keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Beklagten. Sie halten auch den Verfahrensrügen der Revision gegenüber einer rechtlichen Nachprüfung stand.

1. Die Revision meint, die Erklärungen der Parteien über den Inhalt ihrer Abmachungen stimmten "nicht so weitgehend überein", wie das Berufungsgericht annehme. Soweit sie in diesem Zusammenhang auf verschiedene Schriftsatzstellen verweist, beachtet sie nicht, daß es sich insoweit zum Teil um überholten Sachvortrag, zum Teil um nicht als solchen zu wertende Rechtsausführungen gehandelt hat. Das Berufungsgericht hat auch nicht den zum Teil widersprüchlichen früheren schriftlichen Vortrag der Parteien übersehen, sondern hat ihnen ersichtlich gerade wegen dieser Widersprüche aufgegeben, abschließend zu schildern, wie es dazu kam, daß die Klägerin dem Beklagten die Handakten ihres verstorbenen Ehemannes übergab und was dabei vereinbart wurde (Verfügung vom 25. Mai 1963). Dieser Auflage kamen der Beklagte im Schriftsatz vom 25. Juni 1963 unter 2 und die Klägerin in ihrer mit Schriftsatz vom 27. Juni 1963 überreichten als Aktennotiz bezeichneten persönlichen Erklärung vom 6. Juni 1963 nach. Es ist aus Rechtsgründen nicht angreifbar, wenn das Berufungsgericht in tatrichterlicher Würdigung dieses Sachvortrages zu der von ihm getroffenen Feststellung über den Inhalt der Absprache der Parteien gelangt ist. Verfahrensvorschriften sind dabei nicht verletzt.

2. Das Berufungsgericht hat auch ohne Rechtsirrtum dem Tatsachenvortrag der Parteien einen Kaufvertrag über einen bestimmten Teil der Praxis des verstorbenen Rechtsanwalts M■■■■■, nämlich, soweit die Klägerin dem Beklagten einzelne Handakten zur Weiterbearbeitung übergeben hat, entnommen. An den für den Beklagten sich aus der Übernahme der Handakten ergebenden Rechtsfolgen (Rechnungslegungs- und Zahlungspflicht) würde sich im übrigen auch nichts ändern, wenn man ihn seiner Einlassung entsprechend als

"Abwickler gewisser Sachen der Praxis des Rechtsanwalts M. [REDACTED]" ansieht; denn auch diese Abwicklung würde ihm von der Klägerin nur gegen die Zusage der Hälfte dessen, was bei der Bearbeitung "herauskommt", übertragen worden sein. Es läge dann ein entgeltlicher Vertrag besonderer Art vor.

3. Ob die Klägerin, wie die Revision ihrem Schriftsatz vom 20. März 1963 S. 6 entnehmen will, obwohl darin nur von an andere Rechtsanwälte übertragenen einzelnen Mandaten die Rede ist, alle übrigen Handakten bereits anderweit übergeben hatte, ist unerheblich; denn der Beklagte war ausdrücklich mit einer Teilübertragung einverstanden. Die Klägerin macht auch nur insoweit Ansprüche geltend, als der Beklagte die Sachen tatsächlich übernommen hat. Daß er nicht so viel Sachen übernommen haben will, wie die Klägerin behauptet, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Der Umfang muß erforderlichenfalls durch eine Beweisaufnahme aufgeklärt werden. Ebensowenig kommt es darauf an, daß die Klägerin in der Klage hatte vortragen lassen, der Beklagte habe sich sogar verpflichtet, bei größeren Objekten auch 60 - 80 % der Einnahmen zu zahlen; denn dieser Vortrag ist erkennbar nicht aufrecht erhalten, jedenfalls werden nicht mehr als 50 % verlangt. Daß der Beklagte nicht nur nicht erledigte Sachen weiterbearbeiten, sondern auch Außenstände aus abgeschlossenen Sachen "einziehen" sollte, war unstreitig. Daraus ist für die Gesamtwürdigung nichts herzuleiten.

4. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen § 286 ZPO dadurch verstoßen, daß es dem Beweisantrag in der Berufungsbegründung vom 2. Februar 1963 S. 7, 8 nicht nachgegangen ist, die allgemeinen Praxisunkosten, die auf die Bearbeitung von Entschädigungssachen entfielen, und die Sonderkosten dafür betrügen etwa 50 % des gesamten Hono-

11
rareingangs. Darauf kam es für die Entscheidung hier nicht an; denn das Berufungsgericht hat die Absprache zwischen den Parteien dahin ausgelegt, die allgemeinen Praxisunkosten sollten vom Beklagten allein getragen werden und seine auf die einzelnen Sachen entfallenden baren Auslagen könne er vor der Honorarteilung abziehen (BU 15). Damit gehen gleichzeitig die Angriffe der Revision ins Leere, hinsichtlich der Unkosten fehle es an einer Auslegung. Sie ist vielmehr vorgenommen und aus Rechtsgründen nicht angreifbar. Es ist insbesondere nicht erkennbar, daß der Beklagte übermäßig belastet oder sogar "ausgebeutet" wird. Er soll nicht etwa schlechthin die Hälfte seiner Praxiseinnahmen abführen, sondern nur die Hälfte der Erlöse (abzüglich der die einzelnen Sachen betreffenden baren Auslagen) aus der Übernahme zusätzlicher Mandate, an die er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ohne das Angebot der Klägerin nicht "herangekommen" wäre. Dabei bleiben ihm nach der Auslegung des Berufungsgerichts noch die besonderen Vorteile, die ihm daraus erwachsen, daß ein "übernommener" Mandant ihm die Geltendmachung weiterer auf anderem Gebiet liegender Ansprüche überträgt (BU 14), und selbstverständlich auch die aus einer Empfehlung an weitere Auftraggeber.

5. Das Berufungsgericht ist auch sonst ohne Rechtsirrtum von der Rechtsgültigkeit der getroffenen Vereinbarung mit dem Inhalt, wie sie von ihm ausgelegt worden ist, ausgegangen. Für eine Nichtigkeit der Absprache gemäß § 138 Abs. 2 BGB liegt keinerlei Anhalt vor; denn der Beklagte ist, wie bereits angedeutet, weder ausgebeutet, noch hat sich die Klägerin sonst übermäßige Vorteile ausbedungen. Nach dem festgestellten Sachverhalt kommt auch eine Nichtigkeit aus § 138 Abs. 1 oder § 134 BGB nicht in Betracht. Dem Berufungsgericht ist auch darin zu folgen, daß

sich der Beklagte als Rechtsanwalt, der der Klägerin selbst hälftige Teilung angeboten hat, sich dem Einwand der Arglist aussetzt, wenn er sich darauf beruft, er habe mit dem Abschluß des Vertrages standeswidrig gehandelt und dieser sei deshalb sittenwidrig (nicht veröffentlichte Urteile des erkennenden Senats vom 10. November 1959 - VIII ZR 143/58 S. 10 und vom 5. Dezember 1962 - VIII ZR 211/60 S. 4). Keine Bedenken bestehen weiter dagegen, daß die Klägerin grundsätzlich die Hälfte der dem Beklagten zugeflossenen Einnahmen beansprucht, auch soweit darin Erfolgshonorare enthalten sind. Dabei ist unerheblich, daß der Beklagte selbst durch die Vereinbarung und Annahme solcher Honorare standeswidrig gehandelt haben mag. Wer standeswidrig handelt, verstößt damit nicht immer auch gegen die guten Sitten (BGHZ 34, 64, 77; 39, 142, 149). Daß dem Beklagten aber Sittenwidrigkeit vorgeworfen werden kann, ist dem festgestellten Sachverhalt nicht zu entnehmen. Für den Fall, daß der Beklagte doch noch zu Honorarrückzahlungen gezwungen werden sollte, ist seinen Belangen dadurch genügend Rechnung getragen, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei annimmt, daß sich die Klägerin ihm gegenüber bereit erklärt hat, sich daran "entsprechend zu beteiligen", wozu sie nach seinen Feststellungen ernstlich gewillt und auch in der Lage ist.

B.

Auskunftserteilung und Rechnungslegung

I. Nicht rechtsirrig ist es, wenn das Berufungsgericht aus der getroffenen Vereinbarung grundsätzlich eine weitgehende Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht des Beklagten der Klägerin gegenüber herleitet, weil sie nur auf diese Weise in die Lage versetzt werden kann, ihre

Ansprüche gegen ihn zu beziffern. Dem Berufungsgericht ist weiter darin zu folgen, daß der sog. Bericht des Beklagten vom 15. Juni 1961 auch in Verbindung mit den Aufstellungen und der Bezugnahme auf die Erklärung vom 30. März 1961 nebst Anlagen mindestens insgesamt gesehen nicht als eine ausreichende Auskunftserteilung und Rechnungslegung angesehen werden kann. Die Revision rügt aber zutreffend, daß gegen die Form und den Umfang der Verurteilung im einzelnen zur Rechnungslegung rechtliche Bedenken bestehen.

II. 1. Das Berufungsgericht geht selbst davon aus, die Verpflichtung des Beklagten zur Rechnungslegung umfasse grundsätzlich nur diejenigen Vorgänge, die ihm von der Klägerin übergeben worden seien (EU 15). Trotzdem verurteilt es ihn, obwohl er mehr als 78 (richtig 80) Handakten (oder Mandate) erhalten zu haben bestreitet, über 98 (richtig sogar über 101: Nr. ■ = 4 Fälle) namentlich bezeichnete Mandate Rechnung zu legen. Das begründet es mit der Erwägung, sein Bestreiten sei "nicht substantiiert", weil er nicht gesagt habe, welche Akten er nicht empfangen habe. Außerdem meint es, die Aufstellung der Klägerin habe die "Vermutung der Vollständigkeit" für sich. Es bleibe dem Beklagten überlassen, bei der Rechnungslegung, die er notfalls beschwören müsse, zu erklären, welche einzelnen Akten er nicht empfangen haben wolle. Schon letzteres ist rechtlich bedenklich; denn die Verurteilung, wie sie vom Berufungsgericht vorgenommen worden ist, setzt die Feststellung voraus, daß der Beklagte die Mandate, über die er Rechnung legen soll, tatsächlich "aus der Anwaltspraxis M■■■■ übernommen hat". Das ist entsprechend auch in die Urteilsformel aufgenommen worden. Im Ergebnis würde damit der Hauptstreit in die Vollstreckung verlagert, was nicht zulässig ist.

2. Mit seinen zu 1 wiedergegebenen Ausführungen wird das Berufungsgericht aber auch sonst dem Sachvortrag des Beklagten nicht gerecht.

a) Es hat § 286 ZPO verletzt, wie die Revision zutreffend rügt, wenn es das "Bestreiten" des Beklagten als "unsubstantiiert" nicht gelten läßt. Welche Akten der Beklagte nach seiner Darstellung erhalten haben will, ergibt sein "Bericht" vom 15. Juni 1961, in dem er 80 Vorgänge unter 78 Nummern (davon A 54 und A 55 doppelt) namentlich aufführt. Daraus war eindeutig zu ersehen, daß er den Erhalt weiterer Sachen bestritt. Ein Vergleich des Berichtes mit dem Klageantrag (und der Liste der Klägerin) ergibt auch, wenn man von Ungenauigkeiten in der Schreibweise der Namen und ähnlichen Abweichungen absieht, welche Akten der Beklagte nicht erhalten haben will, nämlich u.a. Nr. 6, 9, 15, 17 usw.. Dieser hatte zwar in seinem "Bericht" eine Reihe von Sachen aufgenommen (Nr. 32, 41, 47 usw.), über die die Klägerin im Rechtsstreit keine Rechenschaft verlangt hat, offenbar, weil ihr die gemachten Angaben genügten. Das war aber unerheblich; denn diese Sachen ließen sich unschwer ausscheiden.

b) Die Revision greift auch mit Recht die Auffassung des Berufungsgerichts an, die Aufstellung der Klägerin habe bis zu ihrer Entkräftung durch den Beklagten die "Vermutung der Vollständigkeit" für sich. Insoweit fehlt es an einer Begründung, auch bietet der festgestellte Sachverhalt keinen Anhalt für eine solche Annahme.

Die Klägerin hatte zwar im Schriftsatz vom 25. Juni 1962 auf S. 5 zu dem dort neu gestellten Klageantrag unter I behauptet, sie habe darin "unter den Ziffern 1 - 98 genau das Verzeichnis wiedergegeben, welches sie sich

damals anfertigte". Das hatte der Beklagte jedoch in seinem Schriftsatz vom 17. September 1962 auf S. 9 ausdrücklich bestritten. Dazu legte er das von der Klägerin angefertigte Verzeichnis, die Fotokopie einer Liste, zum Beweise dafür vor, daß die Pos. ■ "Z■■■■■ Entschädigung" aus der Liste im Klageantrag durch die Einschaltung "4 Einzelfälle" ergänzt war. Zwar trug die Klägerin zunächst im Schriftsatz vom 28. September 1962 S. 5 letzter Absatz, auf den die Revisionserwiderung verweist, vor: "Inhalt und Richtigkeit dieses Schriftstückes (gemeint die Fotokopie) sind unbekannt". Das beruhte aber lediglich darauf, daß ihrem Anwalt die Fotokopie noch nicht zugänglich gemacht worden war. Später war unstreitig, daß das Schriftstück eine Fotokopie der Liste war, die die Klägerin aufgestellt hätte. Ihre Richtigkeit hatte der Beklagte aber nie anerkannt und, worauf die Revision zutreffend abhebt, ausdrücklich vorgetragen (Schriftsatz vom 17. September 1962), die Liste sei von der Klägerin ohne seine Kenntnis aufgestellt, er habe von ihr erstmalig im Schriftwechsel mit dem früheren Rechtsvertreter der Klägerin, dem Rechtsanwalt Ka■■■■■, Kenntnis erhalten. Das ist nicht widerlegt.

Die Liste mußte daher als bestritten behandelt werden. Dabei mag in diesem Zusammenhang weiter darauf verwiesen werden, daß der Beklagte u.a. auch verurteilt worden ist, über vier Einzelfälle Z■■■■■ Rechnung zu legen, obwohl er nur die Übernahme der Sache "Ch■■■■■ Z■■■■■" aus der Praxis M■■■■■ zugegeben hatte und vom Landgericht (Beschuß vom 7. Dezember 1962) Beweiserhebung darüber angeordnet worden war, ob auch die Mandanten Agnes, Helene und Yves Z■■■■■ vom Beklagten aus der genannten Praxis übernommen wurden. Die vom Landgericht angeordnete Beweisaufnahme ist bislang nicht durchgeführt worden. Auch hat das Berufungsgericht sonst keine Feststellungen über vier Fälle Z■■■■■ getroffen.

c) Die Revision rügt auch mit Recht als Verstoß gegen § 286 ZPO, daß es das Berufungsgericht unterlassen hat, die zahlreichen Einzelfälle daraufhin zu prüfen, ob der Beklagte der Klägerin nicht in einer großen Zahl von ihnen, sei es in seinen vorprozessualen Erklärungen, sei es im Rechtsstreit, so weit Aufklärung gegeben hat, daß sie schon nach Treu und Glauben kein berechtigtes Interesse an einer weiteren Darlegung mehr haben kann. Das gilt insbesondere von den Sachen, in denen der Beklagte nur von Rechtsanwalt M. bereits verdiente Gebühren einzuziehen hatte (wegen Geringfügigkeit der Beträge, Nichtbeitreibbarkeit, unzweifelhaft eingetretener Verjährung usw.), aber auch von den Sachen Ch. Z., V. und St., in denen das Berufungsgericht selbst den Sachverhalt als für eine Verurteilung des Beklagten hinreichend geklärt ansieht.

III.

1. Schon aus den bisherigen Erwägungen läßt sich die Verurteilung des Beklagten zur Rechnungslegung so, wie sie vom Berufungsgericht gefaßt worden ist, nicht aufrechterhalten. Es ist aber auch nicht möglich, auf die vom Landgericht ausgesprochene Verurteilung zurückzugreifen, die es im Ergebnis dem Beklagten selbst überläßt, zu entscheiden, was als "aus der Praxis M. übernommene Sache" gilt. Das muß vielmehr zunächst geklärt werden. Dazu bedarf es jedoch weiterer Erörterungen tatsächlicher Art. Das gilt auch hinsichtlich der Frage, ob und in welchen Einzelfällen die bisherigen Angaben als genügend angesehen werden können. Alsdann sollte sich auch, gegebenenfalls nach persönlicher Anhörung der Parteien, eine vernünftige Begrenzung des Streitstoffes auf die wirklich wichtigen Sachen erreichen lassen.

2. Das Urteil des Berufungsgerichts war hiernach wegen der Verurteilung des Beklagten zur Rechnungslegung, aber auch wegen der damit in engem Zusammenhang stehenden Verurteilung zur Vorlage von Belegen aufzuheben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, ohne daß noch zu dem weiteren Revisionsvorbringen Stellung genommen zu werden brauchte. Dem Beklagten kann es vielmehr überlassen bleiben, seinen Vortrag insoweit vor dem Berufungsgericht zu wiederholen und notfalls zu ergänzen.

C.

Zahlungsanspruch

I. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der verstorbene Rechtsanwalt M. in den Fällen "Ch. Z." (Liste Nr. Bericht Nr.) "V." (Liste Nr. = Bericht Nr.) und "St." (Liste Nr. = Bericht Nr.) mit der "Bearbeitung" der Ansprüche dieser Mandanten bereits beauftragt worden war (BU 17). Alsdann kann es nach der zu billigenden Auslegung der Absprache der Parteien durch das Berufungsgericht (oben A I 2) für den (grundsätzlichen) Anspruch auf hälftige Beteiligung an allen von diesen Mandanten auch für die weitere Verfolgung ihrer Ansprüche gezahlten Beträgen nicht darauf ankommen, in welchem Stande der Bearbeitung der Beklagte diese Sachen 1952 übernommen hatte. Es ist insbesondere unerheblich, ob Rechtsanwalt M. außer bei Mandatsannahme bereits selbst tätig geworden war, ob der Beklagte von der Klägerin besondere Unterlagen erhalten oder ob er sie selbst beschafft hatte, ob die Anmeldung der Ansprüche schon erfolgt war oder erst später vorgenommen wurde, wer das getan hatte und ob erst dem Beklagten die prozessuale Durchführung der Sachen ausdrücklich übertragen wurde. Soweit die Revision in diesem

Zusammenhang entsprechendes Vorbringen des Beklagten als übergangen rügt, gehen ihre Rügen daher ins Leere.

II. Das Berufungsgericht hat auch bei seiner Entscheidung über den Zahlungsanspruch §§ 287, 300, 301 ZPO nicht verletzt.

Wenn das Berufungsgericht aufgrund der vom Beklagten in seinem Bericht vom 15. Juni 1961 mit Anlagen und der von ihm noch im Prozeß abgegebenen weiteren Erklärungen in Verbindung mit der Beweisaufnahme des ersten Rechtszuges in den Fällen "Ch[REDACTED] Z[REDACTED]" (aus Nr. [REDACTED]) "V[REDACTED]" (Nr. [REDACTED]) und "St[REDACTED]" (Nr. [REDACTED]) den Sachverhalt als so weit geklärt ansah, daß daraufhin bereits eine Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Teilbetrages erfolgen konnte, hätte das ihm zwar Anlaß geben sollen (zu vgl. B II 2 c), besonders zu prüfen, ob die Klägerin noch ein Interesse daran hatte, vom Beklagten in diesen Fällen weitere Aufklärung zu bekommen. Es war aber nicht gehindert, schon durch Teilurteil über den Zahlungsanspruch zu entscheiden, auch wenn es den Beklagten noch für verpflichtet hielt, weitere Auskunft zu geben und seine Auslagen zu belegen. Weigerte sich der Beklagte (BU 17), im Prozeß darüber genaue Angaben zu machen, so konnte es seine Auslagen, was es getan hat, in mindestens entsprechender Anwendung des § 287 ZPO selbst schätzen. Es hat nicht etwa die Einnahmen als solche aus den drei erwähnten Sachen geschätzt. Diese hat es vielmehr aufgrund der Angaben des Beklagten in Verbindung mit der Beweisaufnahme tatrichterlich festgestellt. Mit einer Schätzung seiner baren Auslagen mußte der Beklagte aber rechnen. Er konnte seine Verurteilung nicht hintertreiben, bis es ihm gefiel, auch über seine Ausgaben Rechnung zu legen, wie die Revision zu meinen scheint. Daß die Schätzung mit 2 %

der Einnahmen unangemessen ist, ist von der Revision nicht aufgezeigt. Ihre Rügen aus §§ 287, 300, 301 ZPO sind danach unbegründet.

III. 1. In den einzelnen Fällen rechnet das Berufungsgericht wie folgt:

a) Fall Ch [REDACTED] Z [REDACTED]:

Einnahmen (Aussage He [REDACTED])	3 793,48 DM
abgerechnet im Bericht vom 15. Juni 1961 unter Nr. [REDACTED] über 2 615,70 + 200 DM = ins- gesamt über	<u>2 815,90 DM</u>
deshalb noch abzurechnen über	<u>977,58 DM</u> =====

b) Fall V [REDACTED]:

Einnahmen unstreitig	3 408,00 DM
abgerechnet nach Bericht vom 15. Juni 1961 unter Nr. [REDACTED] = über	<u>692,50 DM</u>
deshalb noch abzurechnen über	<u>2 715,50 DM</u> =====

c) Fall St [REDACTED]:

Einnahmen nach Feststellung des Landge- richts (Urt. S. 11)	9 060,37 DM
abgerechnet nach Bericht vom 21. Juni 1961 unter Nr. [REDACTED] = über	<u>4 591,11 DM</u>
deshalb noch abzurechnen über	<u>4 469,26 DM</u> =====

Aus a, b und c zieht das Berufungsgericht den Schluß, der Beklagte müsse grundsätzlich noch über 977,58 + 2 715,50 und 4 469,26 DM = insgesamt über 8 162,34 DM (BU 18) abrechnen.

2. Soweit sich die Revision gegen diese Feststellung wendet, sind ihre Rügen unbegründet.

a) Die von der Revision im Falle Z [REDACTED] genannten anderen Zahlen sind durch die Beweisaufnahme (Aussage der Zeugin He [REDACTED]), auf die das Berufungsgericht die Feststellung der Einnahmen in diesem Falle auf 3 793,48 DM stützt, überholt.

b) Wegen der Rügen der Revision gegen die grundsätzliche Teilungspflicht des Beklagten in diesen drei Fällen, ist auf das oben zu C I Gesagte zu verweisen.

IV. 1. Aus dem Betrag von 8 162,34 DM, über den der Beklagte nach Feststellung des Berufungsgerichts noch abrechnen muß, errechnet dieses einen Betrag von 7 691,44 DM (nach Abzug von 6 % für Umsatzsteuer und Auslagen) an "reinem Honorar", von dem der Klägerin grundsätzlich 50 % = 3 845,72 DM zuständen (BU 18, 19).

Davon zieht es 2 Beträge ab, die die Klägerin früher zu viel erhalten habe, nämlich

- a) 635,29 DM und
- b) 299,07 DM,

wie es im einzelnen errechnet (BU 19).

Auf diese Weise kommt es zu dem Betrag von 2 911,36 DM ($3\,845,72 - (635,29 + 299,07) = 2\,911,36$ DM), zu dessen Zahlung es den Beklagten verurteilt hat.

2. Die von der Revision in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen sind bis auf eine unbegründet.

a) Soweit in der Revisionsbegründung ausgeführt ist, die Klägerin habe Beträge von 635,29 DM und 299,07 DM

früher zu viel erhalten, ist das richtig. Die Revision übersieht nur, daß das Berufungsgericht beide Beträge deshalb auch abgezogen hat.

b) Zu Unrecht will die Revision einen weiteren Betrag von 848,61 DM gutgebracht haben. Dazu hat das Berufungsgericht tatrichterlich festgestellt, daß dieser Betrag in einem Betrag von 1 210,61 DM enthalten ist, der an die Klägerin gezahlt worden war, so daß er nicht noch einmal gesondert zur Verrechnung kommen kann (BU 19).

c) Begründet ist dagegen die Rüge der Revision, die 6 % hätten nicht nur von den "noch nicht verrechneten Beträgen", sondern von den Gesamteinnahmen abgesetzt werden müssen. Dazu meint die Revisionserwiderung, der Beklagte habe über die Differenzbeträge schon Abrechnung erteilt, also mit Sicherheit seine Unkosten bereits berücksichtigt, und die bereits getätigte Abrechnung sei nicht Gegenstand des vorliegenden Prozesses. Dem ist nicht zu folgen. Nach dem insoweit unbestrittenen Bericht vom 15. Juni 1961 hat der Beklagte (außer im Sonderfall Ti [REDACTED] straße) in Entschädigungssachen, um die es sich auch hier handelt, nur seine Bruttoeinnahmen (einschl. "Verläge" und Umsatzsteuer) angeführt. Mit den "abgerechneten" Beträgen sind die Bruttobeträge gemeint, die der Beklagte bisher als Einnahmen angegeben hatte. Seine Auslagen genau anzugeben, hatte er sich geweigert. Um seine zu teilenden Nettoeinnahmen festzustellen, nahm deshalb das Berufungsgericht eine Schätzung der Auslagen auf 2 % der Einnahmen vor. Diesen Prozentsatz einschließlich Umsatzsteuer (= 6 %) hätte es aber auf die Gesamteinnahmen in Ansatz bringen müssen.

Es war daher unter Verwendung der Formel des Berufungsgerichts (BU 19) wie folgt zu rechnen:

Gesamteinnahmen:

(Ch [REDACTED] Z [REDACTED])	3 793,48 DM
(V [REDACTED])	3 408,00 DM
(St [REDACTED])	<u>9 060,37 DM</u>
insgesamt Brutto (einschließlich 4 % Umsatzsteuer)	16 261,85 DM

Danach beträgt das Honorar ohne Umsatzsteuer: $\frac{16\,261,85}{104} \times 100 =$ 15 636,40 DM

- 2 % Auslagen = 312,73 DM
= 15 323,67 DM

Davon sind "abgerechnet":

im Falle Ch [REDACTED] Z [REDACTED]	2 815,90 DM
im Falle V [REDACTED]	692,50 DM
im Falle St [REDACTED]	<u>4 591,11 DM</u>
insgesamt	8 099,50 DM
und deshalb noch abzurechnen	15 323,67 DM
	- <u>8 099,50 DM</u>
	= 7 224,17 DM

Davon hat die Klägerin grundsätzlich (50 %) = 3 612,08 DM zu erhalten. Darauf müssen jedoch noch die vom Berufungsgericht festgestellten (früheren) Überzahlungen mit 934,36 DM angerechnet werden, so daß als Restbetrag, zu dem der Beklagte zu verurteilen ist, nur 3 612,08 DM - 934,36 DM = 2 677,72 DM bleiben.

Daraus ergibt sich, daß die Klage, soweit das Landgericht darüber entschieden hat, wegen eines Betrages von 4 081,17 DM - 2 677,72 DM = 1 403,45 DM abzuweisen war.

3. Unter teilweiser Aufhebung des Berufungsurteils und Änderung des landgerichtlichen Urteils war entsprechend anderweit zu erkennen.

Die weitergehende Revision des Beklagten wegen des Zahlungsanspruchs war zurückzuweisen.

D.

Die Kostenentscheidung für das Revisionsverfahren folgt aus §§ 91, 92, 97 ZPO.

Die Entscheidung über die restlichen Kosten des Revisionsverfahrens hängt von der Entscheidung in der Sache selbst ab und ist deshalb dem Berufungsgericht zu übertragen, das auch über die Kosten des Berufungsverfahrens neu zu entscheiden hat.

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Dorschel

Dr. Messner

Mormann